



Hausverfügung

In Ausübung meines Hausrechts ordne ich für den Zeitraum ab Dienstbeginn am Montag, den 10.01.2022, bis auf Weiteres für das Gerichtsgebäude D Folgendes an:

1. Auf den öffentlich zugänglichen Flächen und Verkehrsflächen des o.g. Gerichtsgebäudes, wie z.B. Flure, Wartebereiche vor den Sitzungssälen, Treppenhäuser, Fahrstühle, Teeküchen, Toiletten, Tiefgaragen und Cafeteria **gilt für alle sich dort aufhaltenden Personen die Verpflichtung zur Tragung einer Maske der Schutzklasse FFP2 (ohne Ausatemventil oder vergleichbar)**. Eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung (sogenannte OP-Maske) genügt diesen Anforderungen nicht. Die Maske ist so zu tragen, dass Mund und Nase ständig durch sie bedeckt werden.
2. In allen nicht öffentlich zugänglichen Arbeits- und Diensträumen besteht für die Dauer des gleichzeitigen Aufenthalts von mindestens zwei Personen in einem Raum grundsätzlich ebenfalls die Pflicht zur Maskentragung im in Nr. 1 dieser Verfügung beschriebenen Umfang. **Dort ist die Verpflichtung ausgesetzt, solange sich in diesen Räumen ausschließlich Bedienstete aufhalten und der Mindestabstand zwischen allen im Raum befindlichen Personen von 1,5 m ständig eingehalten werden kann. Auf die Notwendigkeit regelmäßigen Lüftens wird hingewiesen.**

3. Im Falle der Weigerung der Erfüllung der Maskentragungspflicht sind die Pförtnerinnen und Pförtner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wachtmeisterei in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ermächtigt, den Zutritt zu den Räumen des Oberlandgerichts zu verweigern bzw. zum Verlassen der Räume aufzufordern und dies im Falle der Zuwiderhandlung unter Einsatz verhältnismäßiger Mittel durchzusetzen.
4. Die sitzungspolizeilichen Befugnisse der Vorsitzenden gemäß § 176 GVG bleiben von Vorstehendem unberührt.
5. Hinsichtlich der ausschließlich durch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main und das Justizprüfungsamt genutzten Bereiche gelten die von dort getroffenen Anordnungen.

In Vertretung
Der Vizepräsident